

S. D. Z. Nr. 39.

(Nr. 8.)

Aufhebung eines Wegeverbotes.

Das in Nr. 39 der Sächsischen Dorfzeitung vom Jahre 1896 bekannt gemachte Verbot des Rähniger Weges für den Durchgangsfahrverkehr in der Richtung nach Volkersdorf wird mit Zustimmung der Gemeinde Rähnitz hiermit wieder aufgehoben.

Dresden-Neustadt, am 23. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

247 III.

von Graushaar.

S. D. Z. Nr. 42, Dr. A Nr. 95.

(Nr. 9.)

Privatbadeanstalten auf der Elbe.

Die Bestimmung unter Punkt f der der Bekanntmachung vom 30. März 1898 unter Ⓞ angefügten allgemeinen Bedingungen für die Erbauung von Schwimm- und Badeanstalten, sowie die Bestimmung unter Punkt 2 der Bekanntmachung vom 15. März 1900 werden hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende neue Bestimmungen:

1.

Sollen die Bassins nicht mit Fußböden versehen werden, so müssen zu beiden Seiten längs der Stromrichtung gut befestigte, zusammenklappbare Schutzgitter von starkem eisernen Draht, welche auf der Landseite eine Tiefe von 1 m und auf der Wasserseite eine Tiefe von 1,50 m zu erhalten haben, angebracht werden, während die untere Seite mit stromabwärts schräg anlaufendem engen Holzrechen zu versehen ist.

Sind vor den großen Bassins kleinere dergleichen (sogenannte Schwimmschulen) eingebaut, so sind die seitlichen Drahtschutzgitter auch hier anzubringen und unter der die beiden Abteilungen trennenden Brücke hindurchzuführen.

2.

Wird von der Anstalt aus in der freien Elbe geschwommen, so ist an der Stromseite entlang des ganzen Bades bis zur unteren Aussteigestelle unter dem äußeren Umfange ebenfalls ein Drahtschutzgitter von der in Punkt 1 gedachten Beschaffenheit anzubringen.

Dasselbe soll auf eine Länge von 10 m von der Einsprungstelle ab eine Tiefe von 2 m und von da ab eine solche von 1,50 m erhalten.

Dresden, am 15. März 1901.

Die Kgl. Amtshauptmannschaft Der Rat der Königlichen Dresden-Neust. als Elbstromamt. Haupt- u. Residenzstadt.

582 III. v. Graushaar.

Beutler.